

Das ALGII und das Vermögen

Die Anrechnung von Lebensversicherungen und Bausparverträgen als Vermögen des Leistungsempfängers ist ausgeschlossen, wenn diese unverwertbar sind.

Grundsätzlich sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände des Hilfebedürftigen als Vermögen zu berücksichtigen. Jedem volljährigen Hilfebedürftigen steht jedoch u.a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr zu. Des Weiteren gilt für die Altersvorsorge ein weiterer Altersvorsorgefreibetrag in Höhe von 250 Euro je vollendetem Lebensjahr.

Lebensversicherungen und Bausparverträge unterfallen grundsätzlich nur dem Grundfreibetrag in Höhe 150 Euro, auch wenn sie mittelbar der Al-

tersvorsorge dienen sollten. Der Grundfreibetrag wird oftmals bereits hierdurch überschritten. Erst wenn die frühzeitige Verwertung im Wege eines sog. Verwertungsausschlusses ausgeschlossen ist, unterliegen sie dem höheren Altersvorsorgefreibetrag in Höhe von 250 Euro.

Schon frühzeitig einen Rat einholen

Eine Verwertbarkeit von Lebensversicherungen und Bausparverträgen wird jedoch dann nicht mehr angenommen, wenn der aktuelle Rückkaufswert den Gesamtbetrag der eingezahlten Beiträge um mehr als zehn Prozent unterschreitet, so wenn bspw. den Beiträgen von 2400 Euro ein Rückkaufswert von 1800 Euro gegenübersteht.

Eine Verwertung ist dann nicht mehr zumutbar. Auch ohne einen Verwertungsausschluß dürfen diese Verträge dann nicht als verwertbares Vermögen angerechnet werden. Eine Kürzung bzw. die vollständige Versagung von Leistungen aufgrund der vermeintlichen Überschreitung der Vermögensfreibeträge ist dann rechtswidrig.

Es ist in jedem Fall ratsam, sich bei der Kontrolle der Bescheide der anwaltlichen Hilfe zu bedienen. Im Rahmen der Beratungshilfe (Berechtigungsschein) werden diese Kosten für ALGII-Leistungsempfänger grundsätzlich übernommen. Zögern Sie nicht, frühzeitig Rat einzuholen – es ist Ihr gutes Recht.

**Rechtsanwalt
Enrico Schneider**